

**Satzung der Stadt Nettetal über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 01.04.2011 i. d. F. der 3. Änderungssatzung vom 09.12.2016**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich .....	1
§ 2 Gemeingebrauch, Straßenanliegengerbrauch.....	1
§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen.....	2
§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen .....	2
§ 5 Werbeanlagen, Plakatierung.....	3
§ 6 Wahlsichtwerbung.....	3
§ 7 Außenbewirtschaftung durch Gaststätten und Cafés .....	4
§ 8 Erlaubnisantrag.....	4
§ 9 Erlaubnis .....	4
§ 10 Gebühren .....	5
§ 11 Gebührenschuldner.....	5
§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit.....	5
§ 13 Gebührenerstattung .....	5
§ 14 Gebührenbefreiung.....	6
§ 15 Schlussbestimmung .....	6
§ 16 Inkrafttreten .....	6
Gebührentarif.....	7

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S.1028/SGV NRW 91) zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S.306) sowie des § 8 Abs. 1 und 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1953, (BGBl. I, S.903; BGBl. III, 911-1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I, S.1206) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S.2585) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S.688) hat der Rat der Stadt Nettetal am 31.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs.1 gehören die in § 2 Abs.2 StrWG NW sowie in § 1 Abs.4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

**§ 2**

**Gemeingebrauch, Straßenanliegengerbrauch**

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den

Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere

- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Abfallbehälter in Gehwegen,
- Ausschmückungen von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die zur Pflege des Brauchtums, der Nachbarschaft und religiösen Zwecken dienen,
- die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen) die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

### **§ 3**

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen

- a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.
- b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden, die bei Fußgängerstraßen nicht mehr als 0,70 m, sonst nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen und mindestens 1,30 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.

- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

### **§ 4**

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung bleibt außer Betracht.

## **§ 5**

### **Werbeanlagen, Plakatierung**

- (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
- a) gemäß Absatz 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln)
  - b) zu Werbezwecken abgestellte KFZ-Anhänger,
  - c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachtten Werbeanschlägen oder -aufbauten,
  - d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
  - e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
  - f) Sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.
- (2) Für das Stadtgebiet werden Erlaubnisse für maximal 130 Plakatstandorte je Kalenderwoche ausgesprochen. Je beworbene Veranstaltung bzw. je Veranstalter werden maximal 20 Plakatstandorte je Kalenderwoche zugelassen. Je Plakatstandort darf gleichzeitig nur für eine Veranstaltung geworben werden. Die maximale Plakatgröße wird auf DIN A1 festgelegt. Als Träger für die Plakate sind auf dem Boden stehende dreiseitige Rahmen aus Stahl oder Aluminium (Dreieckständer) zu verwenden, die zum Wechseln von Plakaten geeignet sind. Beklebbare Plakatträger sind nicht gestattet. Plakate dürfen nur in den in der Straßenliste aufgeführten Straßen aufgestellt werden.
- (3) Zur Wahrung des Stadtbildes der Stadt Nettetal kann im Rahmen eines Werbenutzungsvertrages einem Drittunternehmen zur ausschließlichen Wahrnehmung das Recht eingeräumt werden, alle im Stadtgebiet zugelassenen Werbeanlagen gemäß Absatz 1 Buchstabe a) und f) herzustellen und zu betreiben.
- (4) Das Plakatieren kann abweichend von Absatz 2 und 3 anlässlich von Wahlen gemäß § 6 genehmigt werden.
- (5) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind nicht zulässig.

## **§ 6**

### **Wahlsichtwerbung**

- (1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Stadt. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
- a) Jede Partei kann in jedem Wahlbezirk mindestens eine Werbefläche (Werbeträger u. ä.) beanspruchen. Die Wahlwerbung darf auf parteieigenen Werbeträgern erfolgen.
  - b) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.
- (2) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

## **§ 7**

### **Außenbewirtschaftung durch Gaststätten und Cafés**

- (1) Von der Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtschaftung wird grundsätzlich nur die Befugnis zum Herausstellen von Tischen und Stühlen ggf. zusammen mit Sonnenschirmen erfasst.
- (2) Die Aufbewahrung des zur Außenbewirtschaftung erforderlichen Mobiliars auf den öffentlichen Verkehrsflächen ist außerhalb der Betriebszeiten grundsätzlich nicht gestattet (außer auf öffentlichen Plätzen oder platzähnlichen Straßen). Dies gilt nicht für genehmigte Pflanzkübel, die unmittelbar an der Hauswand aufgestellt sind oder Absperrungseinrichtungen, die zur Absicherung der von der Straßenverkehrsbehörde gefordert wurden.
- (3) Weitere Regelungen, die der Wahrung des Stadtbildes dienen, können in der Sondernutzungserlaubnis als Auflagen und Bedingungen getroffen werden.

## **§ 8**

### **Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmen kann diese Frist verkürzt werden.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (3) Der Antragsteller hat der Stadt auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

## **§ 9**

### **Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

## **§ 10 Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Ergeben sich bei der Berechnung Cent-Beträge, so wird bei einem Cent-Betrag bis 49 Cent auf volle €-Beträge abgerundet und ab einem Cent-Betrag von 50 Cent auf volle €-Beträge aufgerundet. Ist diese Gebühr niedriger als die im Gebührentarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

## **§ 11 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
  - a) der Antragsteller / die Antragstellerin,
  - b) der Erlaubnisnehmer / die Erlaubnisnehmerin,
  - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in eigenem Interesse ausüben lässt.
- (2) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen.

## **§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die fünffache Mindestgebühr an.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner bzw. die Gebührenschildnerin fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.

## **§ 13 Gebührenerstattung**

Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschildner zu vertreten sind. Verwaltungsgebühren werden hiervon nicht berührt.

**§ 14**  
**Gebührenbefreiung**

- (1) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen, die mildtätigen, religiösen oder politischen Zwecken dienen.
- (2) Gleichgestellt werden auf Antrag Veranstaltungen, deren Erlös direkt oder indirekt einem gemeinnützigen Zweck zugeführt wird oder die aus Gründen der Wirtschaftsförderung oder des Stadtmarketings im städtischen Interesse stehen.
- (3) Im Einzelfall können Sondernutzungsgebühren auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Falles unbillig wäre. Unter der gleichen Voraussetzung können bereits entrichtete Gebühren erstattet oder angerechnet werden.

**§ 15**  
**Schlussbestimmung**

Von den Bestimmungen dieser Satzung können Ausnahmen gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

**§ 16**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Nettetal über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 1. Januar 2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2010 außer Kraft.

**Anlage zu § 5 Abs. 2:****Straßenliste für Plakatstandorte****Lobberich:**

An St. Sebastian

Breyeller Straße

Caudebec-Ring

Doerkesplatz

Düsseldorfer Straße

Färberstraße

Fenlandring

Freiheitsstraße

Heinrich-Kessels-Straße

Kampstraße

Kempener Straße

Niedieckstraße

Rosental

Steeger Straße

Süchtelner Straße

Von der Upwich Straße

Werner-Jaeger-Straße

**Kaldenkirchen:**

An der Landwehr

Am Panneshop

Bahnhofstraße bis Hausnummer 59 (Kreuzung Wallstraße)

Bürdestraße

Friedrichstraße

Herrenpfad-Süd

Juiser Feld

Karlstraße

Kölner Straße

Leuther Straße

Poststraße

Ravensstraße

Ringstraße

Steyler Straße

Südliche Wambacher Straße

Venloer Straße

Vennstraße

**Breyell:**

Bieth

Biether Straße Hausnummer 1 – 15 und Hausnummer 23 - 49

Dülkener Straße

Gier
Lambertimarkt
Lobbericher Straße
Lötscher Weg
Natt
Schaager Straße
<b>Schaag:</b>
Annastraße
Boisheimer Straße
Brachter Straße
Kindter Straße
Kindt
Speck
<b>Hinsbeck:</b>
Grefrather Straße
Hauptstraße
Johannesstraße
Landstraße
Markt
Wankumer Straße
<b>Leuth:</b>
Buscher Weg
Dorfstraße
Hampoel Hausnummer 2 bis Einmündung Schulpfad und ab Hausnummer 23
Heronger Straße
Locht
May

## Gebührentarif

zu § 10 der Satzung der Stadt Nettetal über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr
1	Baubuden, Baugerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräten u. Containern -mit und ohne Bauzaun-	<b>4,10 €</b>
2	Lagerung von Gegenständen aller Art, für die Dauer von mehr als 24 Stunden, soweit sie nicht unter Tarifstelle 1 fallen	<b>4,10 €</b>
3	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken	<b>2,90 €</b>
4	Warenauslagen, kommerzielle Werbe- und Verkaufsstände, Ausstellungen vor Ladenlokalen	<b>4,10 €</b>
5	Nichtkommerzielle Werbe- und Informationsstände von mehr als 24 Stunden	<b>1,80 €</b>
6	bis zu 20 Plakattafeln / Kalenderwoche bis zu einer Größe von maximal DIN A1 je Kalenderwoche <b>soweit nicht gem. § 5 Abs. 3 ein Werbenutzungsvertrag besteht.</b>	<b>10,30 €</b>
7	Erlaubnispflichtige Automaten an der Stätte der Leistung je Automat	<b>4,10 €</b>
8	Erlaubnispflichtige Auslage- und Schauvitriolen an der Stätte der Leistung	<b>2,90 €</b>
9	Ortsfeste Imbissstuben, Trinkhallen, Kioske u.ä.	<b>4,10 €</b>
10	Ambulanter Straßenhandel, Warenverkauf aller Art aus Fahrzeugen, monatlich je Fahrzeug	<b>36,50 €</b>
11	Wohnwagen mit einer Standzeit von mehr als 24 Stunden	<b>3,40 €</b>
12	Vorübergehend verlegte Leitungen aller Art je Monat und angefangene 100 m Länge	<b>4,10 €</b>
13	Sonstigen Zwecken dienende Sondernutzungen	<b>1,80 € bis 4,10 €</b>
14	Werbeanlagen je 5 Jahre a) nicht baugenehmigungspflichtig (je Stück) b) baugenehmigungspflichtig	<b>a) 110 € b) 220 €</b>
15	Erlaubnispflichtige Wärmedämmverbundsysteme je 30 Jahre	<b>235 €</b>
<p>1. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.</p> <p>2. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 €.</p> <p>3. Soweit nicht anderes angegeben gelten die Gebühren je m<sup>2</sup> genutzte Fläche und Monat.</p> <p>4. Eine Erlaubnis zu Tarifstelle 6 wird max. für einen Zeitraum bis zu 3 Kalenderwochen erteilt. Eine Kalenderwoche umfasst den Zeitraum von Montag bis Sonntag. Wird ein abweichender Zeitraum beantragt wird die Gebühr je angefangene Kalenderwoche berechnet.</p>		

---

**Anmerkung:**

Die Sondernutzungssatzung vom 01.04.2011 wurde bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Viersen am 21.04.2011, in Kraft getreten am 01.07.2011, geändert durch die

1. Änderungssatzung vom 26.10.2012 zur Sondernutzungssatzung der Stadt Nettetal vom 01.04.2011, bekannt gemacht am 31.10.2012, in Kraft getreten am 01.11.2012;
2. Änderungssatzung vom 18.12.2015 zur Sondernutzungssatzung der Stadt Nettetal vom 01.04.2011, bekannt gemacht am 22.12.2015, in Kraft getreten am 23.12.2015;
3. Änderungssatzung vom 09.12.2016 zur Sondernutzungssatzung der Stadt Nettetal vom 01.04.2011, bekannt gemacht am 22.12.2016, in Kraft getreten am 01.01.2017;